



MGV ST. MARTINUS VON 1895

Satzung (im Anhang: Geschäfts- und Beitragsordnungen)

Präambel Seite 3

Satzung Seite 4

Anhang

Beitragsordnung Seite 10

Geschäftsordnung des Gemischten Chores Seite 11

Geschäftsordnung der Martinis Seite 13

Geschäftsordnung der MiniMartinis Seite 15

Geschäftsordnung für Musikkurse Seite 17

Redaktionelle Anmerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen in der Satzung und den entsprechenden Anhängen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Präambel

Liebe Mitglieder, Förderer und Freunde unseres MGV,

mehr als 20 Jahre sind bereits vergangen, seitdem die Satzung unseres Vereins vom damaligen Vorstand neu gefasst und von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde. Es ist natürlich auch jedes Mal ein kleines Angehen: Texte müssen gelesen und Änderungen diskutiert werden, zum Teil ist juristischer Rat vonnöten und die mit der Änderung verbundenen Kosten müssen kalkuliert werden. Letztlich ist doch aber das Entscheidende, dass so eine Vereinssatzung den Sängern, Gruppenleitern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (rechtliche) Sicherheit gibt, Richtschnur für ihr Handeln ist und so hilft, sich auf die für uns wesentlichen Dinge zu konzentrieren:

Die Freude an der Musik und die gelebte Gemeinschaft!

So wurde die Satzung des MGV überarbeitet unter Zugrundelegung der Vereinssatzung vom 23.9.1885

- geändert am 14.August 1920 und unterzeichnet vom damaligen Vorsitzenden Carl Schlemeier
- geändert am 31.Januar 1953 und unterzeichnet vom damaligen Vorstand Heinrich Baule sen., August Schlüter, Heinrich Baule jun., Franz Braukmann jun., Albert Lemmel, Johannes Baule
- geändert am 24.10.1986 und unterzeichnet vom damaligen Vorstand Heinrich Baule, Willi Bettels, Bernhard Güntner, Bernward Jörns, Franz-Josef Jankowski, Andreas Jankowski und Joachim Jürgens
- geändert am 23.06.1997 und unterzeichnet vom damaligen Vorstand Theodor Kreutzkam, Reinhard Baule, Bernward Jörns und Wolfgang Greven.

Dabei galt es vor allem, die neue Situation des MGV – entstanden durch die Fusion des Männergesangsvereins mit dem Singkreis St. Martin, sowie die stabile Entwicklung der Martinis und MiniMartinis – in die Satzung einzuarbeiten und auf lange Sicht sinnvolle Strukturen zu entwerfen.

Mit der vorliegenden Satzung und Geschäftsordnungen können wir uns gemeinsam auf den Weg machen. So wünsche ich Ihnen und Euch im Namen des Vorstandes weiterhin viel Freude beim gemeinsamen Singen und Musizieren, getreu unserem Leitspruch:

„Rein im Sange, treu im Wort, fest in Eintracht immerfort!“

Dominik Behrens
1. Vorsitzender

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Männergesangverein St. Martinus Emmerke von 1895 e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Emmerke.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege von Musik und Gesang in Emmerke und darüber hinaus. Zur Erfüllung des Zwecks gehören unter anderem die Durchführung von Konzerten, Musikkursen und weiteren Veranstaltungen, einschließlich der regelmäßigen Probenarbeit.

Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

Seine Ziele dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Giesen. In diesem Fall ist es nur in der Ortschaft Emmerke ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Jede Person, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied und ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6a Die Struktur des Vereins

Der MGV kann aus mehreren Gruppen bestehen. Diese müssen satzungsgemäß handeln und behandelt werden. Sie unterliegen der jeweiligen mit dieser Satzung konformen Geschäftsordnung. Diese wird von den jeweiligen Musik- bzw. Gesangsgruppen für sich festgelegt und muss zum Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung des MGV (gesamt) bestätigt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
- Berufung der Chor- bzw. Musikgruppenleiter

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet im Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden.

Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der 2. Schriftführer
- der 2. Kassenwart
- der 1. Referent für Kinder- und Jugendarbeit
- der 2. Referent für Kinder- und Jugendarbeit
- der 1. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- der 2. Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Die vorausgehenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt.

Des weiteren gehören dem erweiterten Vorstand an;

- jeweils ein Sprecher jeder Musik- bzw. Gesangsgruppe

Die Sprecher werden von ihren Musik- bzw. Gesangsgruppen gemäß ihrer Geschäftsordnung gewählt und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail, WhatsApp etc.) einberufen werden.

Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder nach Absprache ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse / Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

Des Weiteren können zu den Sitzungen mit beratender Stimme die Leiter der Musik- und Gesangsgruppen, Elternvertreter sowie Sprecher der Kinder und Jugendlichen bei den sie betreffenden Themen eingeladen werden. Insbesondere bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen ist auf einen für sie angemessen zeitlichen und inhaltlichen Rahmen zu achten.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer: Zur Prüfung der Vereinskasse sind 3 Kassenprüfer sowie deren jeweiliger Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Jahr scheidet nur ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter aus bzw. wird neu gewählt.
- Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnungen der einzelnen Gruppen
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel nicht geheim und per Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden bei personellen Entscheidungen (z.B. der Wahl von Vorstandsmitgliedern) oder wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jugendliche haben mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein eigenes Stimmrecht.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres haben das Recht bei den sie betreffenden Beschlüssen und Themen zu ihrer Meinung bzw. ihren Vorschlägen angehört zu werden. Dabei werden sie von den Referenten für Kinder- und Jugendarbeit sowie deren Stellvertretern und ggf. Elternvertretern unterstützt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Punkte enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Person des Protokollführers
- die Zahl der anwesenden Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 12. Januar 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und 2018 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen sowie vom aktuellen Vorstand unterzeichnet.

Dominik Behrens
1. Vorsitzender

Karen Steinbrecher
2. Vorsitzende

Bernward Jörns
Kassenwart

Barbara Zimmer
Schriftführerin

Reinhard Baule
Ehrenvorsitzender